

# Sektion Zürich-Schaffhausen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **12 (1914)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Geometer-Zeitung

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung  
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern und 12 Inseratenbulletins	No. 11	Jahresabonnement Fr. 4.— Unentgeltlich für Mitglieder
--	--------	--

## Sektion Zürich-Schaffhausen.

Nachdem ein grosser Teil unserer wehrpflichtigen Mitglieder nach Hause entlassen worden ist und eine ruhigere Beurteilung der allgemeinen Lage in unserem Lande konstatiert werden kann, erachtet es der Sektionsvorstand für gegeben, sich einigen Aufgaben wieder zuzuwenden, die angesichts der Ereignisse in unsern Nachbarländern und ihrer anfänglichen unausbleiblichen Rückwirkung auf unsere eigenen Verhältnisse auf die Seite gestellt werden mussten.

Der Vorstand wird sich nun demnächst mit der Frage der Abhaltung des Vortragskurses befassen, der in der Frühjahrsversammlung in Andelfingen beschlossen und dessen finanzielle Unterstützung durch die Zentralkasse bereits in Aussicht gestellt worden ist. Die Vorträge würden sich erstrecken über: „Prüfung der Vermessungsarbeiten auf Grund der Fehlertheorien mit einer kurzen Einführung in die letztere“, sowie über neuere Instrumententypen. Als Referenten haben sich bereitwillig zur Verfügung gestellt die Herren Kantonsgeometer Leemann und R. Werffeli, Zürich.

Der Kurs würde sich nach früher stattgefundenen Vorberatungen in einfachstem Rahmen abwickeln und sollte auch Nichtmitgliedern der Sektion und weiteren Fachkollegen offen stehen; die Dauer ist auf 8 bis 10 Samstag-Nachmittage berechnet, mit Beginn nach Neujahr 1915; Kursort Zürich.

Wir möchten nun unsere Mitglieder und alle sich um die Vorträge interessierenden Fachkollegen heute schon darauf aufmerksam machen und ersuchen namentlich um kurze Meinungsäusserungen aus unserm Mitgliederkreise, sei es in zustimmendem oder ablehnendem Sinne, als Grundlage für weitere Schritte des Vorstandes.

Gleichzeitig machen wir unsern Mitgliedern die Mitteilung, dass Herr Notariatsinspektor Lehmann an der eidgenössischen technischen Hochschule in diesem Wintersemester über „Schweizerisches Hypothekarrecht“ vortragen wird, und zwar je Dienstag abends 6–7 Uhr, Zimmer 28<sup>b</sup>. Der Besuch ist honorarfrei.

Zürich, 10. November 1914.

*Der Vorstand.*

---

### **Cadastre et Instructions.**

---

Il y a deux manières de comprendre le but et l'utilité du plan cadastral.

Dans le premier cas, on admet que le plan doit être la représentation fidèle de l'état des lieux dans tous ses menus détails, un morceau de la carte Siegfried à échelle très grande, sur laquelle on aurait toutefois voué une attention particulière à la question de la délimitation de la propriété.

Dans le second cas, on admet que le plan ne doit contenir que les indications nécessaires à la fixation des lignes de propriété. Le premier mode de faire conduit à la carte topographique, le second constitue le plan cadastral pur.

Le Code civil ne nous permet pas de pouvoir indiquer, à coup sûr, ce que le législateur fédéral a voulu désigner par „le plan“.

Il est certain que les divers modes d'établir le plan cadastral en Suisse ont nécessité, comme dans d'autres domaines, l'adoption d'une rédaction générale qui autorise toutes les compréhensions compatibles avec les principes d'ordre général qui régissent le chapitre réservé au Registre foncier.

L'art. 950 (Code civil suisse) dit expressément: „L'immatriculation et la description de chaque immeuble au Registre foncier „s'opèrent d'après un plan dressé, dans la règle, sur la base d'une